

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Vorhaben „Sanierung des mittleren und oberen Hochwasserrückhaltebeckens Krebsgraben mit Verlegung des Lettenbrunnengrabens“ auf der Gemarkung VS-Villingen

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für die Maßnahmen zur Dammsanierung des mittleren und oberen Hochwasserrückhaltebeckens Krebsgraben mit Verlegung eines kurzen Abschnitts des Lettenbrunnengrabens beantragt. In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und 3 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind Folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen, sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen. Die Planunterlagen wurden in enger Abstimmung mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz und der unteren Naturschutzbehörde erstellt.

Für die Dammsanierung des mittleren und unteren Hochwasserrückhaltebeckens Krebsgraben sowie für die damit notwendige Verlegung des Lettenbrunnengrabens wurde ein ausführliches Natura 2000 Vorprüfungs- und Artenschutzgutachten im Zuge der Antragsstellung eingereicht. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Dammsanierung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gebieten und Arten führt. Zudem sind in dem besagten Gutachten auch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen enthalten, die bei der Durchführung des Vorhabens zwingend umzusetzen sind, was ebenfalls eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ausschließt.

Durch die Bautätigkeiten erfolgt zwar ein zeitlich befristeter Eingriff in den Naturhaushalt, insbesondere durch die Erdarbeiten und die Befahrung der Grundstücke. Die noch auszustellende wasserrechtliche Plangenehmigung wird diesbezüglich jedoch entsprechende Auflagen enthalten. Außerdem wurde ein Bodenschutzkonzept vorgelegt, welches näher erläutert, welche Maßnahmen zum Bodenschutz vorgesehen sind. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Auflagen keine dauerhafte Beschädigung des Bodens oder des Naturhaushaltes erfolgt. Insgesamt wird der Naturhaushalt durch die Maßnahme dauerhaft aufgewertet, da durch den Rückbau des oberen Dammes die Durchgängigkeit für Fische und Kleinlebewesen im entsprechenden Abschnitt hergestellt werden kann. Außerdem kann durch die Aufgabe des oberen Beckens der dortige Dauerstau beseitigt werden, sodass der Krebsgraben wieder ein Fließgewässerlebensraum bietet, wie er natürlicherweise vorkommen würde.

Abschließend ist somit festzustellen, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Zustand der Umwelt wird sich nach Umsetzung der Maßnahmen zur Dammsanierung am oberen und mittleren Hochwasserrückhaltebeckens sowie am Lettenbrunnengraben gegenüber dem jetzigen Zustand verbessern. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem Vorhaben daher unter Einhaltung der o.g. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen auch keine Bedenken. Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die

Umwelt zu erwarten. Durch entsprechende Auflagen in der wasserrechtlichen Plangenehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Villingen-Schwenningen, den 06.09.2022

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

gez. Lisa Basler